

Erscheint
außer Sonntags täglich. — Bis
Abends 7 Uhr eingehende Anzei-
gen kommen in der zweitnächsten
Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

Beiträge
für das Börsenblatt sind an
die Redaction, — Anzei-
gen aber an die Expedition
deselben zu senden.

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

N^o. 118.

Leipzig, Montag den 25. Mai.

1868.

A m t l i c h e r T h e i l.

Bekanntmachung.

Der Vorstand des Börsenvereins bringt nachstehend die zwei Eingaben an das Hohe Präsidium sowie an den Hohen Reichstag des Norddeutschen Bundes, welche der Geschäftsbericht des Vorsitzenden in der Cantateversammlung erwähnt, zur versprochenen Veröffentlichung.

I.

An das Hohe Präsidium des Norddeutschen Bundes.

Der gehorsamst unterzeichnete Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler hat in Erfahrung gebracht, daß der Hohe Bundesrath des Norddeutschen Bundes sich mit einem Gesetze für den Norddeutschen Bund zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst beschäftigen wird, zu welchem die ersten Vorarbeiten bereits begonnen haben.

Der deutsche Buchhandel hat es seit Begründung des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler in Leipzig, durch welchen er seine bestimmte Organisation empfangen, als seine erste und wesentlichste Aufgabe betrachtet, einen gleichmäßigen und einheitlichen Schutz der deutschen Verlagsrechte, begründet auf richtige Würdigung der Verhältnisse der Literatur und des Buchhandels, herbeizuführen. Ohne Ueberhebung dürfen wir sagen: umfassende und gediegene Arbeiten, hervorgegangen aus den gründlichsten Berathungen besonders befähigter Buchhändler mit Männern der Wissenschaft, die im Gebiete des literarischen Rechtes hervorrangen, bezeugen den Ernst, mit welchem der deutsche Buchhandel dieser seiner hauptsächlichsten Aufgabe zu genügen bemüht ist. Diese in verschiedenen Denkschriften gedruckt vorliegenden Arbeiten des Buchhandels sind nicht ohne segensreichen Einfluß auf die seitherige Particulargesetzgebung einzelner deutschen Staaten auf dem in Rede stehenden Rechtsgebiete geblieben.

Freilich, — das Hauptziel aller unserer Bestrebungen, die Herbeiführung eines gemeinsamen deutschen Gesetzes, wie die Erzeugnisse der dem deutschen Volke gemeinsamen deutschen Literatur es erfordern, ist bis heute nicht erreicht worden.

Wir leben der Hoffnung, durch den Norddeutschen Bund das Ziel jetzt zu erreichen.

Wir wissen, daß den Männern, welche mit den ersten Arbeiten zu dem literarischen Gesetze des Norddeutschen Bundes betraut worden sind, auch das reiche Material vorliegt, welches der deutsche Buchhandel während dreißig Jahren an der Hand der Wissenschaft zu Tage gefördert hat; mit diesem Material auch der mit den sorgsamsten Motiven versehene

Entwurf eines Gesetzes für Deutschland zum Schutze des Urheberrechts an Werken der Literatur und Kunst gegen Nachdruck, sowie gegen unbefugte Nachbildung und Aufführung.

Der deutsche Buchhandel glaubt in diesem seinem eigensten, aus den Arbeiten dreier hervorragender preussischer Juristen und der Betheiligung anderer bedeutender Männer der Kunst und Wissenschaft hervorgegangenen Werke die erschöpfendste und klarste Vorlage eines gemeinsamen deutschen Nachdruckgesetzes finden zu dürfen, und die Sachverständigen aller Orten haben unseren Entwurf in gleicher Weise anerkannt und gewürdigt.

Wir vertrauen, daß das in Aussicht stehende literarische Gesetz des Norddeutschen Bundes diesen unseren Entwurf zu seiner wesentlichsten Grundlage nehmen wird.

Wenn nicht in Abrede zu stellen ist, daß vor Erlaß jedes Gesetzes über wesentliche Verhältnisse des Verkehrs Diejenigen zu hören sind, welche in ihrem Berufe diesem Verkehr am nächsten stehen, so gilt solches besonders bei einem Gesetze über das literarische Eigenthum in Beziehung auf den Buchhandel.

Die Wissenschaft des literarischen, musikalischen und artistischen Rechtes gehört überhaupt erst der jüngsten Zeit an; die positive Rechtsbildung auf dem Gebiete hat mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen und kann sich den Verhältnissen nach nur aus den Zuständen und Eigenheiten des Buchhandels herausbilden; ohne auf diese Zustände und Eigenheiten besonders zu rücksichtigen, vermag die Wissenschaft ein genügendes Gesetz nicht zu schaffen.

Dies gilt besonders von einem die sämtlichen Staaten des Norddeutschen Bundes umfassenden gemeinsamen literarischen Gesetze.

Der deutsche Buchhandel, seither in den einzelnen Staaten den Wirkungen einer vielgestaltigen Territorialgesetzgebung unterworfen, hat in fester, die Grenzen der Staaten überschreitenden Verbindung und Gemeinschaft kennen gelernt: was auf dem ihm unterworfenen Gebiete des nationalen Lebens über die Forderungen und Wünsche der einzelnen Kreise hinaus der Gesamtheit frommt!

Fünfunddreißigster Jahrgang.

209